



Technische  
Hochschule  
Georg Agricola

**Geschäftsordnung**  
**des Prüfungsausschusses (PA)**  
**der Technischen Hochschule Georg Agricola (THGA)**

**Präambel**

Der Prüfungsausschuss (PA) der THGA hat sich am 06. Oktober 2020 konstituiert.

Der PA ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahrens- und Verwaltungsprozessrechts und überwacht die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen und Einhaltung der prüfungsrechtlichen Bestimmungen (§ 6 Abs.1 und 3 HPO). Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen Prüfungsentscheidungen oder sonstige belastende prüfungsrechtliche Entscheidungen der Hochschulorgane und –institutionen.

Die Mitglieder des PA werden vom Senat gemäß § 6 Abs.1 HPO gewählt. Bei der Besetzung des PA soll grundsätzlich darauf geachtet werden, dass die Wissenschaftsbereiche möglichst jeweils in jeder der Gruppen der Ausschussmitglieder gemäß § 6 Abs.1 Satz 3 Buchstabe a. bis d. HPO vertreten sind. Die Amtszeit der hauptberuflich an der THGA tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig. Bei Ausscheiden einzelner Mitglieder erfolgt eine Nachwahl.

**§ 1 Wahlen und Mitglieder des PA**

- (1) Der PA wählt aus seiner Mitte eine oder einen Vorsitzende/n. Zur/zum Vorsitzenden und zu den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden können nur Mitglieder der Gruppe nach § 6 Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a. oder d. gewählt werden, im Falle des Buchstaben d. nur unter der Voraussetzung, dass das gewählte Mitglied eine besondere juristische Sachkunde (in der Regel die Befähigung zum Richteramt) aufweist und in Bezug auf die Ausübung der Vorsitztätigkeit von der Weisungsgebundenheit befreit ist (§ 6 Abs. 2 Satz 5 HPO).
- (2) Scheidet während der Amtsdauer die oder der Vorsitzende oder eine oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden aus ihrem Amt aus, so hat der PA unverzüglich für dieses Amt eine Neuwahl vorzunehmen.
- (3) Die Mitglieder des PA unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind durch die oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 2 Aufgaben des PA**

- (1) Dem PA obliegen die in § 6 Abs.1 und 3 HPO genannten Aufgaben.
- (2) Der PA kann die Erledigung einzelner Aufgaben, insbesondere betreffend
  - die Planung (in organisatorischer Unterstützung durch die Mitarbeiter der Wissenschaftsbereiche) und Festlegung von Prüfungen,
  - die Zulassung zu Prüfungen,
  - die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen und
  - Entscheidungen hinsichtlich Rücktritt und Versäumnis von Prüfungen

mit Ausnahme der Entscheidung über Widersprüche durch Beschluss auf die oder den Vorsitzenden übertragen.

Die oder der Vorsitzende kann diese Aufgaben an den oder die stellvertretenden Vorsitzenden bzw. die Ausführung von Einzelaufgaben an das Prüfungsamt delegieren; der PA bestätigt eine solche Delegationsverfügung durch zustimmenden Beschluss.

## **§ 3 Sitzungen des PA**

- (1) Die Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen des PA obliegt der oder dem Vorsitzenden. Bei deren oder dessen Verhinderung nimmt diese Aufgabe die oder der stellvertretende Vorsitzende wahr.
- (2) Die Einladung zu einer Sitzung erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Einhaltung einer Mindestfrist von einer Woche, gerechnet vom Tage der Absendung der Einladung bis zum Sitzungstag. Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung und der Beschlussfassungen sowie Tagungsort und -zeit bekannt zu geben.
- (3) Jedes Mitglied des PA kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der/die Vorsitzende den PA zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Sitzung einberuft; die außerordentliche Sitzung muss innerhalb von zwei Wochen nach Einberufung stattfinden.
- (4) Die Sitzungen sollen grundsätzlich monatlich einberufen werden und sind nicht öffentlich.
- (5) Über jede Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt und die Beschlussvorschläge und -ergebnisse wiederzugeben sind. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann verlangen, dass die Art seiner Stimmabgabe in dem Protokoll vermerkt und eine von ihm abgegebene förmliche Erklärung mit in das Protokoll aufgenommen wird.

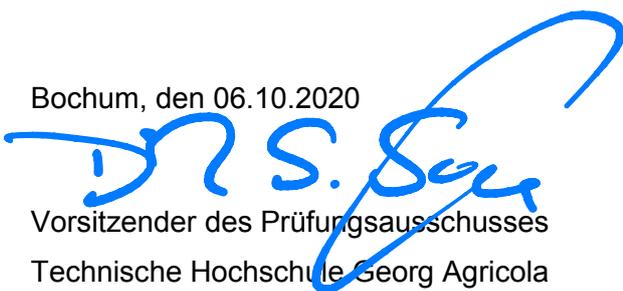
## **§ 4 Beschlussfassungen des PA**

- (1) Der PA ist beschlussfähig, wenn neben drei Mitgliedern aus dem Kreise der Professorenschaft, darunter die oder der Vorsitzende, mindestens drei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind. Eine ordnungsgemäße Vertretung kann durch Bevollmächtigung einer Vertretungsperson, die aus dem Kreise der Mitglieder des PA stammen sollte, oder durch schriftliche Stimmabgabe erfolgen. Eine persönliche

Vertretung ist dem/der Vorsitzenden rechtzeitig vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch anzuzeigen. Im Fall der schriftlichen Stimmabgabe ist diese ebenfalls vorab der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen und für jeden Beschlusspunkt der Tagesordnung abzugeben und spätestens zum Sitzungstermin durch ein anderes Mitglied überreichen zu lassen.

- (2) Der PA beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden.
- (3) Die Mitglieder des PA aus der Gruppe der Studierenden wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anerkennung (§ 8 HPO) oder sonstigen Beurteilung von Studien- und Prüfungsleistungen, der Bestellung von Prüfenden und Beisitzenden sowie an der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nicht mit.
- (4) In Ausnahmefällen kann die oder der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle seine Vertretung, ohne Abhaltung einer Sitzung Beschlüsse auf schriftlichem, elektronischem oder fernschriftlichem Wege herbeiführen, sofern kein Ausschussmitglied diesem Verfahren unverzüglich widerspricht. Der PA beschließt in diesem Fall mit der einfachen Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Das Ergebnis ist den Mitgliedern des Ausschusses unverzüglich mitzuteilen und in die Niederschrift der nächsten Sitzung aufzunehmen.

Bochum, den 06.10.2020



Vorsitzender des Prüfungsausschusses  
Technische Hochschule Georg Agricola